

Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Bauamt

Datum: 30.05.2012

TOP:

Sachbearbeiter/-in: Kirstin Schmidt

Vorlagennummer: III/113/2012

Beschlussnummer:

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Bau- und Planungsausschuss	öffentlich	12.06.2012

Betreff:

Öffentliche Widmung OT Schkopau - Hallesche Straße

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 05.06.2012-gemäß § 6 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) i. d. F. vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weitere Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. S. 856) die Widmung der Teilflächen der Straße „Hallesche Straße“ als öffentliche Verkehrsfläche, gelegen in Schkopau.

Die Verkehrsfläche beginnt an der Brücke über die Laucha in südwestlicher Richtung über das anteilige Flurstück Gemarkung Schkopau, Flur 4, Flurstück 11/005 bis zur Sporthalle, anteilig über das Flurstück Gemarkung Schkopau, Flur 4, Flurstück 11/006.

(siehe Auszug aus dem Liegenschaftskataster als **Anlage**).

Der Bürgermeister der Gemeinde Schkopau wird beauftragt, die öffentliche Widmung ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die zu widmenden Teilflächen der Straße „Hallesche Straße“ werden in die Gruppe der Gemeindestraßen/Verkehrsflächen eingestuft und der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Für die öffentliche Zufahrt zur Sporthalle soll das private Wegerecht entlang der Kaufhalle in eine öffentliche Erschließung umgewandelt werden. Dazu ist ein Widmungsbeschluss erforderlich.

Zu den hoheitlichen Aufgaben in der Gemeinde Schkopau gehört es, Gemeindestraßen zu widmen. Das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 regelt die Rechtsverhältnisse öffentlicher Straßen. Die Widmung ist verankert in § 6 StrG LSA. Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3 StrG LSA ist die Gemeinde Straßenbaulastträger für Gemeindestraßen.

Die Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Diese Verfügung ist laut Gesetz mit einer Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu geben und wird frühestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja ☐ nein ☒

Haushaltsjahr: _____

Haushaltsstelle: _____

Betrag: _____ EUR

einmalig ☐ jährlich ☐

Deckungsmittel

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung ☐

- stehen nicht zur Verfügung ☐

Anlagenverzeichnis:

Katasterauszug „Hallesche Straße“